

2021

-

Akkreditierungsregeln für Medienschaffende, Blogger:innen und Fotograf:innen



Um eine branchenrelevante Berichterstattung zu gewährleisten, behalten wir uns folgende Kriterien für eine Presse-Akkreditierung vor.

Eine Presse-Akkreditierung erhalten durch Nachweis:

- Inhabende eines gültigen Presseausweises eines in- oder ausländischen Journalistenverbandes
- Medienschaffende der Tages- und Fachpresse (Print, Hörfunk, Fernsehen), die ihre journalistische Tätigkeit folgendermaßen nachweisen können:
 - aktuelle Namensartikel im Original – zum Zeitpunkt der Veranstaltung nicht älter als sechs Monate – oder
 - durch Vorlage eines Impressums im Original, in dem sie als Redakteur:in, ständige redaktionelle Mitarbeitende oder verfassende Person genannt sind – zum Zeitpunkt der Veranstaltung nicht älter als sechs Monate – oder
 - schriftlicher Auftrag einer Redaktion im Original mit Bezug auf die Messe oder
 - durch Vorlage eines höchstens sechs Monate alten Beleges, dass sie für Schülerzeitungen arbeiten oder durch Vorlage eines gültigen Ausweises von Jugendpresseorganisationen
- Mitglieder von Online-Medien und Blogger:innen aus dem In- oder Ausland akkreditieren sich mittels eines Weblinks zu einem selbst erstellten branchenrelevanten Blog / Website. Voraussetzung für die Akkreditierung ist eine Online-Präsenz von mindestens einem Kalenderjahr sowie aktuelle Beiträge in den letzten sechs Monaten.
 - Die Überprüfung der Blogger:innen-Akkreditierung ist nur vorab online möglich und kann nicht an den Presseschaltern vor Ort erfolgen.

Keine Akkreditierungsgrundlage sind:

- Visitenkarten, Passfotos, Fotos
- Lebensläufe
- Artikel, Gedichte und dgl. auf Blankopapier geschrieben
- Aufzählung von Veröffentlichungen

Im Übrigen behält sich der Messeveranstalter die weitere Überprüfung des Nachweises der journalistischen Tätigkeit vor, auch im Falle der Vorlage eines Presseausweises.

Die Legitimationen sollten in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. Der Messeveranstalter behält sich im Einzelfall vor, zusätzlich die Vorlage eines gültigen Personaldokumentes mit Lichtbild zu fordern.

Ein Recht auf Akkreditierung besteht nicht. Gegebenenfalls macht der Veranstalter von seinem Hausrecht Gebrauch.